



Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen dem Hanse-Jobcenter Rostock (56) und dem Sachgebiet der Beruflichen Jugendsozialarbeit (50.53) des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl im Jugendhaus Rostock

Inhalt

1. Grundlagen und Auftrag	2
2. Erreichbarkeit und Zugangswege zur Beruflichen Jugendsozialberatung (JSB)	2
Präsenzzeiten	2
Zugangswege	3
3. Fallbezogene Zusammenarbeit.....	4
Definition gemeinsamer Fall.....	4
Beginn der gemeinsamen Fallarbeit.....	4
Während der gemeinsamen Fallarbeit	4
Beendigung der gemeinsamen Fallarbeit.....	5
Nutzung der Fachanwendung VerBIS	5
4. Querschnittsthemen der gemeinsamen Arbeit.....	5
Fachpädagogische Stellungnahme / Sozialanamnesen zum Verzicht / Kürzung von Sanktionen	6
Aufsuchend / Hausbesuche (und zeitweise Übernahme der Betreuung durch SGB VIII)	6
Mini-Fallkonferenz (2+2).....	7
Kinderschutz.....	7
Qualitätsdialoge.....	7
Stetige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.....	7

1. Grundlagen und Auftrag

Im Vertrag des Jugendhauses Rostock vom 07.07.2015 ist auf strategischer Ebene eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern auf Fallebene festgehalten, welche sich individuell an den jeweiligen Problemlagen des einzelnen jungen Menschen orientiert. Diese hilfsbedürftigen jungen Menschen sind am Übergang Schule-Beruf insbesondere auf eine enge Abstimmung zwischen den Sozialleistungsträgern SGB II und SGB VIII im Kooperationsbündnis Jugendhaus Rostock angewiesen.

Dies bedarf neben fallbezogenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auch weitere förderliche Instrumente der rechtskreisübergreifenden Kooperation. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, stellt diese Vereinbarung eine verbindliche Handlungsrichtlinie für die Mitarbeiter*innen der beiden Partner dar. Sie ist das Ergebnis der Schnittstellenübung zur Zusammenarbeit zwischen den Partnern vom 21.01.2019 sowie der daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeiter*innen sowie Führungskräften der beiden Partner zusammensetzte.

2. Erreichbarkeit und Zugangswege zur Beruflichen Jugendsozialberatung (JSB)

Nachfolgende Auszüge aus dem Kurzkonzept JSB:

Präsenzzeiten

Die Präsenzzeiten der Beruflichen Jugendsozialberatung sind:

MO: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

DI: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

MI: Nach Vereinbarung

DO: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

FR: Nach Vereinbarung

- Die JSB ist grundsätzlich während der Sprechzeit MO, DI von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr vor Ort durch mindestens eine/n Mitarbeiter*in besetzt.
- Die JSB ist über Festnetz, persönliche E-Mail, ein Teampostfach FM-Jugendhaus@rostock.de sowie einen Briefkasten vor den Büros kontaktierbar. Darüber hinaus besteht für Klienten/Kunden die Möglichkeit der Kommunikation über das Diensthandy des jeweiligen Mitarbeiters.
- Aufgrund der abweichenden Arbeitszeiten des Sachgebiets¹ gegenüber den Verwaltungseinheiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, kommt es kalenderjährig zu Überschneidungen in den dienstlichen Pflichten (z.B. Mitarbeiterversammlungen der Stadtverwaltung während der Sprechzeiten des Jugendhauses). In diesen Zeiten der geplanten Nichtbesetzung der JSB während der Sprechzeit sowie bei ungeplanten Ausfällen während

¹ Siehe abweichende Regelungen von der Dienstvereinbarung zur Gestaltung gleitender Arbeitszeiten (GLAZ, Anlage 12).

der Sprechzeit (z.B. aufgrund Krankheit der MA), wird durch die Sachgebietsleitung der JSB oder seine Vertretung eine entsprechende Mitteilung an die Teamleiter des Jugendhaus versandt.

- Auch wenn die JSB ohne selbst Sprechzeit zu haben während der Sprechzeit des JH am Freitag i.d.R. vor Ort ist, kann aufgrund von durchgeführten Klientengesprächen oder Begleitungen im Haus eine persönliche Erreichbarkeit nicht durchgängig garantiert werden. Hierzu wird auf die Möglichkeit der E-Mail verwiesen.
- Außerhalb der Sprechzeiten sind die Büros der Jugendsozialberatung nicht durchgehend besetzt (Außendienst u.a.).

Zugangswege

Die Zugänge zur Beruflichen Jugendsozialberatung gestalten sich auf unterschiedlichem Wege. Neben jungen Menschen, die selbstständig Kontakt aufnehmen (so genannte „Selbstmelder“), erfolgen Zugänge auch durch Netzwerkpartner des Sozial- und Gesundheitswesens (z.B. Fachberatungsstellen, Träger der Jugendhilfe) sowie durch Ämter und Behörden (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe). Diese Einbezüge erfolgen entweder „warm“ (direkt persönlich oder Mail/Telefon) oder durch Verweisberatung.

Im Rahmen des Kooperationsprojektes Jugendhaus Rostock, wodurch die meisten jungen Menschen zugesteuert werden, geschehen die Zugänge unter Einbehaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht² durch die Partner der Agentur für Arbeit Rostock und des Hanse-Jobcenters; vordergründig durch den Empfangsbereich des Jugendhauses sowie die Integrationsfachkräfte der beiden Rechtskreise:

- Fallanfragen/Einbezüge ohne den Kunden haben grundsätzlich immer über das Teampostfach zu erfolgen. Alle Anfragen werden in einer internen Anfrageliste der JSB gesammelt. Innerhalb von 5 Werktagen teilt die JSB einen Ansprechpartner mit.
- Fallanfragen/Einbezüge mit dem Kunden können ungesteuert durch persönliche Kontaktaufnahme („warme Übergabe“) während der Sprechzeiten der JSB erfolgen. Eine entsprechende Wartezeit wird beim Kunden im Einzelfall vorausgesetzt. Aufgrund von parallel stattfindenden Beratungsgesprächen kann eine sofortige bzw. taggleiche Kurzberatung nicht garantiert werden. Jedoch wird zumindest das „Bürgerbegehren“ persönlich mit den Kontaktdaten des Kunden aufgenommen und dieser zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- Außerhalb der Sprechzeiten des Jugendhauses kann eine Kundenzusteuering in die JSB nur nach vorher individuell vereinbarten Absprachen geschehen.

² Siehe Verfügung des Jugendhauses zum Umgang mit dem Datenschutz und der Schweigepflicht.

3. Fallbezogene Zusammenarbeit

Im Rahmen der Weiterentwicklung der fallbezogenen Zusammenarbeit gelten folgende Vereinbarungen für die Mitarbeiter*innen des SGB II und SGB VIII im Kooperationsbündnis Jugendhaus Rostock.

Definition gemeinsamer Fall

- Unter Zustimmung des jungen Menschen arbeitet mehr als ein Rechtskreis mit ihm zusammen.
- Die Zusammenarbeit ist themenbezogen auf eine bestimmte Dauer angelegt.
- Die jeweiligen Ziele/gesetzlichen Aufträge der Rechtskreise befinden sich im fortlaufenden Informations- und Abstimmungsprozess zwischen den Rechtskreisen unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten und des Unterstützungsbedarfs des jungen Menschen.
- Bestandteil eines gemeinsamen Falles sind regelmäßig stattfindende gemeinsame Fallberatungen, die im Betreuungsprozess durchzuführen sind.

Beginn der gemeinsamen Fallarbeit

- Ein gemeinsamer Fall setzt zu Beginn eine gemeinsame Fallberatung voraus.
- Hierbei müssen neben den Gründen des Einbezugs insbesondere die gegenseitigen Erwartungen an den anderen Rechtskreis sowie die sich daraus ergebenden gegenseitigen Aufträge, Möglichkeiten und Grenzen offen und transparent besprochen werden.
- Zusätzlich müssen im Sinne eines qualifizierten Einbezugs, unter Beachtung des Datenschutzes und der Schweigepflicht³, alle relevanten Informationen den jungen Menschen betreffend übergeben werden. Relevante Informationen über den bisherigen Fallverlauf sowie maßgebliche Daten des Lebenslaufes (ggw. Status sowie Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Maßnahmeteilnahmen bzw. Abbrüche) sind ebenfalls mitzuteilen sowie falls relevant und durch Schweigepflichtentbindung bestätigt, die familiären und persönlichen Hintergründe.
- Erst wenn beide Rechtskreise im Rahmen dieser Fallberatung die Zustimmung zur gemeinsamen Fallarbeit bestätigen, beginnt die eigentliche gemeinsame Fallarbeit.

Während der gemeinsamen Fallarbeit

- Rückmeldungen müssen fortlaufend im Betreuungsprozess gegenseitig erfolgen. Hierzu soll vordergründig eine gemeinsame Fallberatung dienen. Die Terminabsprachen hierzu erfolgen individuell zwischen den Fachkräften der Rechtskreise. Der gegenseitigen Austausch sollte spätestens alle 4 Wochen erfolgen; mindestens immer dann, wenn es in einem Rechtskreis Entwicklungen gibt, die den Fallverlauf in maßgeblicher Weise beeinflussen und Auswirkungen auf den gemeinsamen Erfolg haben. In gemeinsamer Abstimmung können auch größere Zeiträume vereinbart werden (z.B. 6 Wochen), wenn dies dem Fallverlauf dienlich ist. In individueller Abstimmung können Rückmeldungen auch per Mail oder Telefon erfolgen, sollen aber nicht in Gänze eine regelmäßige persönliche Abstimmung ersetzen.

³ Siehe hierzu die Vfg. zum Umgang mit Datenschutz und Schweigepflicht im Jugendhaus Rostock.

- Die regelmäßige Abstimmung zwischen den Fachkräften soll einen kontinuierlichen und ganzheitlichen Betreuungsprozess gegenüber dem Kunden ermöglichen („Hilfe aus einer Hand“). Vermieden werden sollen „Doppeleinladungen“ sowie parallel stattfindende unbestimmte Prozesse (z.B. Rechtskreis A lädt für Montag ein und Rechtskreis B für Dienstag, ohne dass die jeweiligen Rechtskreise darüber informiert wurden).
- Eine abgestimmte Fallbetreuung soll ein unabgestimmtes rechtskreisgetrenntes Vorgehen sowie ein alleinig entscheidungsrelevantes Vorgehen eines einzelnen Rechtskreises ausschließen. Der weitergehende gemeinsame Betreuungsprozess soll im einvernehmlichen Konsens erfolgen. Sollte dies aus fachlich differenzierten Sichtweisen nicht möglich sein, wird auf die Möglichkeit zur Mini-Fallkonferenz verwiesen (siehe Querschnittsthemen der Zusammenarbeit) sowie auf den Einbezug der fachlichen Leitung der Rechtskreise.

Beendigung der gemeinsamen Fallarbeit

- Ein gemeinsamer Fall ist beendet,
 - wenn die ursprünglich beim Beginn der Zusammenarbeit abgestimmten Themen und Ziele erreicht sind.
 - wenn sich durch die Zusammenarbeit keine Themen und Ziele mehr verfolgen lassen, die aus Sicht der Fachkräfte eine Zusammenarbeit rechtfertigen.
 - wenn der junge Mensch die Zusammenarbeit nicht (mehr) wünscht und dies ausdrücklich verneint.
- Die Mitteilung zur Beendigung muss von beiden Rechtskreisen geäußert und zugestimmt werden. Bei unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen wird auf die Möglichkeit der Mini-Fallkonferenz verwiesen oder auf die Einschaltung der fachlichen Leitung.

Nutzung der Fachanwendung VerBIS

Die gemeinsame Fallbearbeitung (SGB II + VIII) ist im Fachverfahren VerBIS zu kennzeichnen:

- Unter Kennung ist „HJC-VIII“ zu hinterlegen.
- Im Lebenslauf ist die Dauer der gemeinsamen Fallarbeit zu dokumentieren.
- Art des Eintrages: Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung) unter 15 Stunden pro Woche; keine Veröffentlichung im Bewerberprofil.

4. Querschnittsthemen der gemeinsamen Arbeit

Neben den fallbezogenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, bestehen für die Mitarbeiter*innen des SGB II und SGB VIII im Jugendhaus Rostock folgende Instrumente zur Verfügung:

Fachpädagogische Stellungnahme / Sozialanamnesen zum Verzicht / Kürzung von Sanktionen

Auf Anfrage des SGB II fertigt der Bereich SGB VIII in der gemeinsamen Fallarbeit fachpädagogische Stellungnahmen / Sozialanamnesen an, welche für die Mitarbeiter*innen des SGB II im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht genutzt werden kann, um beispielsweise den Verzicht auf Sanktionen zu erklären oder diese einzukürzen. Das Verfahren hierzu wird individuell zwischen den Mitarbeiter*innen der beiden Rechtskreise im Einzelfall vereinbart (die Verfügung 02/2017 zum Verzicht / Kürzung von Sanktionen vom 15.05.2017 tritt hiermit außer Kraft und wird durch diese Vereinbarung ersetzt).

Die Anfrage zur Erstellung einer Stellungnahme muss von Bereich SGB II konkret benannt werden.

Aufsuchend / Hausbesuche (und zeitweise Übernahme der Betreuung durch SGB VIII)

- Die Anfrage zur Durchführung von Hausbesuchen kann jeder Zeit durch die Mitarbeiter*innen des SGB II an die Mitarbeiter/innen des SGB VIII gestellt werden. Vordergründig sollen die aufsuchenden Hausbesuche dazu genutzt werden, um mit Kunden, die nicht mehr zu den Terminen erscheinen und durch Meldeversäumnisse bereits mehrfach sanktioniert sind, wieder in den Dialog zu treten, bevor die Regelleistung komplett eingestellt wird.
- Der sozialpädagogische Bereich versucht allen Anfragen aus dem SGB II nachzukommen, muss die Anfragen jedoch auch immer unter Betrachtung der tatsächlichen Auslastung betrachten.
- Ein Hausbesuch wird nur durchgeführt, wenn im Vorfeld eine gemeinsame Fallberatung hinsichtlich des Kunden vorgenommen wurde.
- Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Legitimation erfolgen die Hausbesuche stets per vorherige Anmeldung durch einen Brief. Dies schließt ein sofortiges „drauf los Gehen“ aus. Innerhalb von 10 Werktagen soll der Hausbesuch durchgeführt werden.
- Bei dem sozialpädagogischen Bereich gegenüber unbekanntem Kunden, werden Hausbesuche grundsätzlich zu zweit durchgeführt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die IFK des SGB II einen Mitarbeiter des sozialpädagogischen Bereichs begleiten und gemeinsam ein Hausbesuch durchgeführt wird.
- Wird der Kunde angetroffen, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, einer zunächst zu erfolgenden Betreuung durch den SGB VIII-Bereich zuzustimmen. Es wird empfohlen, auf zeitnahe Einladung/en der IFK zu verzichten, bis eine qualifizierte Rückmeldung zum persönlichen Sachstand des Kunden erfolgte, um die Stabilisierung bzw. Heranführung des Kunden für weitere oder erste Jobcenter-Termine möglich zu machen. Der Zeitraum soll in einer nachgelagerten Besprechung zwischen dem SGB II und SGB VIII-Bereich individuell festgelegt werden. Als Richtzeit werden 4-6 Wochen angestrebt. Dies bedeutet nicht, dass der SGB II-Bereich den Kunden während dieser Zeit nicht einladen darf, jedoch sollte ein aktives Betreuen des Kunden während dieses Zeitraums durch den SGB VIII-Bereich erfolgen.
- Wird der Kunde nicht angetroffen, werden ihm eine Visitenkarte sowie ein Flyer des sozialpädagogischen Bereichs mitsamt einem vorgefertigten Schreiben in den Briefkasten geworfen. Ein zweiter Hausbesuch kann im Ausnahmefall in individueller Absprache zwischen den MA SGB II / VIII vereinbart werden, wenn die Situation es aus Sicht der beiden Rechtskreise rechtfertigt.

Mini-Fallkonferenz (2+2)

Bei fachlichen Unstimmigkeiten zwischen am Fall beteiligten Mitarbeiter*innen der Rechtskreise SGB II und SGB VIII sowie bei komplexen Sachverhalten in gemeinsamen Fällen, kann die am Fall beteiligte Fachkraft eine Mini-Fallkonferenz im Acht-Augen-Prinzip initiieren, um einen breit gefassteren Konsens zu erzielen. Jeder der beiden Rechtskreise ist dafür verantwortlich, eine*n zusätzliche*n Mitarbeiter*in für die Beratung zu nennen. Sollte die Mini-Fallkonferenz zu keinem Konsens führen, ist die direkt vorgesetzte Leitungsebene einzubeziehen.

Kinderschutz

Wie im Vertrag des Jugendhauses Rostock vereinbart, arbeiten die drei Träger auch hinsichtlich des Kinderschutzes enger zusammen. Die Mitarbeiter*innen des SGB II (sowie alle Mitarbeiter*innen des Jugendhauses) haben die Möglichkeit im SGB VIII-Bereich des Jugendhauses ihre Verdachtsmomente zu äußern. Die Mitarbeiter*innen des SGB VIII nehmen dies im Rahmen einer Meldung zur Kindeswohlgefährdung auf und leiten dies an die entsprechenden Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes weiter. Näheres regelt die Vfg. 01/2018 vom 12.02.2018 zum Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdungen im Jugendhaus Rostock.

Qualitätsdialoge

Um einen stetigen Weiterentwicklungsprozess zwischen den Rechtskreisen II und VIII im Jugendhaus Rostock zu fördern und um eine qualitative Verstetigung des Zusammenarbeitsprozesses zu gewährleisten, sollen in regelmäßigen Abständen (2x im Jahr) Qualitätsdialoge über die gemeinsame Arbeit stattfinden. Schwerpunkte sollen hierbei sein:

- a) Reflexion vergangener Fälle (was lief gut, was könnte besser laufen) mit dem Ziel, frühzeitig mögliche Stolpersteine in der Zusammenarbeit zu erkennen sowie ein gleichzeitig ein gemeinsames Fallverständnis zu verbessern.
- b) Gegenseitiges Mitteilungsformat bzgl. Neuerungen, Änderungen der Rechtskreise.

Für die organisatorische Durchführung ist im Wechsel jeweils einer der beiden Rechtskreise auf Teamleiter-/Sachgebietsleitererebene verantwortlich.

Stetige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Die beiden Partner SGB II und SGB VIII im Jugendhaus Rostock vereinbaren, auch zukünftig neue Verfahren der Zusammenarbeit zu erproben und auf ihre Wirksamkeit hin zu betrachten. Gleichzeitig wird sich verpflichtet, auch nicht originär in der jeweiligen Zuständigkeit liegende Weiterentwicklungsprozesse aktiv zu unterstützen und daran zu beteiligen.

gez. Mario Leppin
Sachgebietsleiter Jugendhaus Rostock 50.53